



Fördermaßnahmen für die Saison 2023



1. Generell

Im Folgenden steht RF geschlechterneutral für Rennfahrer/-in.

1. Es wird jugendlichen Vereinsmitgliedern die Möglichkeit geboten, ein Rennrad aus dem Vereinsbesitz zu nutzen. Bei der Vergabe der Räder werden Lizenzfahrer/-innen den Hobbyfahrer/-innen vorgezogen. Die Nutzung ist mit einer festgelegten Kostenbeteiligung verbunden und wird in einem Nutzungsvertrag geregelt. Die Nutzungsgebühren betragen:
 - Klasse 1: ab 2020 angeschaffte Räder: 30€/Monat oder 300€/Jahr
 - Klasse 2: ab 2016 angeschaffte Räder: 20€/Monat oder 200€/Jahr
 - Klasse 3: ab 2013 angeschaffte Räder: 10€/Monat oder 100€/Jahr
 - Klasse 4: vor 2013 angeschaffte Räder: 5€/Monat oder 50€/Jahr
2. Schnuppern für Einsteiger:

Jugendlichen wird zum Schnuppern ein Rennrad für max. 3 Monate und Erwachsenen max. 4 Wochen zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

An eine längere Nutzung des Vereinsrades sind folgende Bedingungen geknüpft:

 - 1) Eintritt in den RSV Seerose e.V.
 - 2) Der Abschluss eines kostenpflichtigen Nutzungsvertrags gemäß 1.1.
3. Bei Schäden durch Unachtsamkeit oder mangelnde Pflege kann sich die Nutzungsgebühr um jeweils 50€/Jahr erhöhen. Bei Missverhalten oder fehlender Motivation von Jugendfahrer/-innen behält sich der Verein vor, die Rückgabe des Rades gegen anteilige Zahlung der Nutzungsgebühr zu fordern.
4. Hat RF ein Rad zur Nutzung überlassen bekommen, trägt RF das Risiko gegen Diebstahl, Sturz u.ä.
5. Die Nutzungsgebühren müssen bis Jahresende (30.11.) auf das Vereinskonto überwiesen werden:
Bankverbindung des Vereins: Sparkasse Bodensee, BIC: SOLADES1KNZ,
IBAN: DE38690500010020108081; Verwendungszweck: Nutzungsgebühr für Vereinsrad.

2. Lizenzfahrer/Innen (Erwachsene und Jugend)

A. Grundsatz:

Die Fördermaßnahmen werden vom RSV Seerose Friedrichshafen zur Unterstützung der aktiven RF durchgeführt. Sie sind auf jeweils 1 Kalenderjahr beschränkt. Die Vorstandschaft behält sich vor, die Fördermaßnahmen bei auftretenden finanziellen Schwierigkeiten zu kürzen. Neben den **für** Fahrkosten entstandene Kosten werden Startgelder grundsätzlich bei Erwachsenen anteilig zu 50 % und bei U23 RF zu 100% übernommen. Dies darf aber nicht zu einer Überfinanzierung führen – die maximale Gesamtförderung (inkl. Fahrkosten) pro RF beträgt dabei 250 €. Sollten andere Zuschüsse (WRSV, WLSB, ARGE etc.) für den RF höher sein als dieser Sockelbetrag, so wird der höhere Betrag "durchgereicht".
Ansprüche zur Saisonabrechnung über die Förderleistungen sind bis zum 15.11 beim Rennsportwart einzureichen.

B. Förderkriterien:

1. RF müssen aktives Mitglied des RSV Seerose Friedrichshafen sein.
2. RF müssen im Besitz einer gültigen Lizenz für die Saison 2022 sein. Die Lizenzgebühr wird vom Verein übernommen – allerdings kann die Lizenzgebühr **anteilig** zurückgefordert werden, wenn weniger als 10 Lizenzrennen gefahren wurden. Dabei gelten Gründe wie Krankheit u.ä. nicht als nachweis mindernd.

3. Jugendliche Lizenzanwärter/-innen müssen ihre Sporttauglichkeit beim ersten Lizenzantrag, „Senioren 4“ jedes Jahr durch ein ärztliches Attest nachweisen. Die Kosten sind selbst zu bezahlen. Sie genießen durch ihre Lizenz einen erhöhten Versicherungsschutz.
4. RF sind verpflichtet, bei Fahrten zu gemeinsamen Wettkämpfen Fahrgemeinschaften zu bilden, auch wenn hierdurch längere Wartezeiten entstehen
5. RF müssen bei ihren Rennen die aktuelle Seerose-Bekleidung (Hose, Trikot) tragen.
6. RF haben die vom Rennsportwart empfohlenen Rennen zu fahren. Fahren sie andere Rennen, so haben sie nur einen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss und Startgelderstattung, wenn die Rennen im Voraus vom Rennsportwart genehmigt wurden. Der Rennsportwart klärt mit dem Vorstand das zur Verfügung stehende maximale Budget. Die Förderung der Jugend hat Vorrang.
7. Eine Rennteilnahme an den "Heimrennen" (in der Saison 2022 das Einzelzeitfahren bei Tettngang Kiesstraße und das Kriterium der Interstuhletappe in FN, wenn die Serie bebucht wurde) ist Pflicht. Von allen RF werden an diesen Terminen außerdem Helferdienste (Streckenposten u.ä.) erwartet. Bei Nicht-Mithilfe wäre ein Ersatz (z.B. Familienmitglied oder Freunde) zur Unterstützung eine große Entlastung. Außerdem behält sich der **Vorstand** bei Nicht-Teilnahme eine Reduktion oder Streichung der Fördermaßnahmen vor.
8. RF sollten regelmäßig an den monatlichen Vereinstreffen (1. Dienstag im Monat, VfB- Gaststätte), Jugendliche an den Jugend Hocks teilnehmen, um persönliche Kontakte zu fördern und an Informationen zu Rennen etc. zu kommen. Die rege Teilnahme am Vereinsleben und die Mithilfe bei Veranstaltungen ist obligatorisch, z.B. Arbeitseinsätze bei Rennen und beim Jubiläums-Festakt.

C. Grundförderleistungen

1. Bekleidung: Für 10 gefahrene Rennen gibt es Bekleidungs- oder Materialgutscheine im Wert von 40 Euro. Sämtliche Gutschriften können erst nach Bestätigung durch den Rennsportwart, Trainer oder einen der beiden Vorsitzenden in Anspruch genommen werden. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
2. Fahrtkosten zu Rennen und Verbandsmaßnahmen (mit Einladung von WRSV, RBW, BRV) können mit 5 Cent/km pro Fahrzeug abgerechnet werden und pro Rennen fahrendem Mitfahrer mit weiteren 7 Cent/Km. Es sollten Fahrgemeinschaften gebildet werden. Es kann max. 200 Km pro Strecke Fahrtkostenzuschuss abgerechnet werden. Ausnahmen sind vorab mit dem Rennsportwart zu klären, siehe Nr. 2 A.
Dieser Zuschuss wird nur gewährt, wenn für das entsprechende Rennen kein Vereinsbus organisiert wird oder wenn der Vereinsbus ausgebucht ist und man auf private Kfz zurückgreifen muss. Bei der Mitfahrt im Vereinsbus werden 5,00 € pro Person Eigenanteil abgerechnet. Diese werden mit der Gesamtförderung verrechnet.
Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden gegen Vorlage des Fahrscheins zu 100% erstattet, jedoch maximal in Höhe der Fahrtkosten mit dem Auto.
3. Lehrgangskosten werden auf Antrag bezuschusst, wenn der Lehrgang den Vereinszielen dient und der/die Lehrgangsteilnehmer/-in nach Abschluss des Lehrgangs Aufgaben im Verein wahrnimmt. (z.B. Übungsleiter) Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.
4. Trainingslagerzuschuss für Jugendtrainingslager aus der Vereinskasse kann auf Antrag gemäß Vorstandsbeschluss gewährt werden.
5. Eine Leistungsdiagnostik wird für jeden Lizenz- RF angeregt. Es werden 50 % der Kosten maximal 50 € für die Leistungsdiagnostik im Nachhinein auf Nachweis erstattet. Max. eine Leistungsdiagnostik pro Jahr kann bezuschusst werden.

D. Startgebühren

1. Die Abrechnungen der Rennserien sind mit dem Rennsportwart zu tätigen. Der Rennsportwart tätigt dann die Gesamtmeldung.
2. Die Startgelder und Transpondergebühren für vom Rennsportwart genehmigte Einzelrennen werden von den jugendlichen RF ausgelegt und auf Nachweis erstattet. Bei erwachsenen RF werden Startgelder und Transponderkosten auf Nachweis zu 50 % (siehe 2A) erstattet.

3. Für Jugendliche bis 23 Jahren streckt der Verein das Startgeld für Rennserien vor. Wenn diese jedoch nicht an mindestens 90 % der Rennen der Rennserie teilnehmen, kann der Betrag anteilig zurückgefordert werden. Ausnahmeregelungen wie im Falle von Krankheit behält sich der Vorstand vor.
4. Wird ein Vereinsbus für die Fahrt zu Rennen oder Vereinsevents organisiert, so sollte der Bus möglichst gut und damit kostendeckend gefüllt sein. Nimmt jemand das Busangebot nicht wahr und fährt privat, so verfällt sein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss (siehe C2).

3. Unlizenzierte Fahrer/Innen („Jedermannfahrer/Innen“)

Die Startgelder für Hobby- und Jedermann Rennen (Zeitenerfassung und Ergebnisliste erforderlich) werden auf Nachweis (Grundsatz A) erstattet. Die maximale Deckelung liegt bei 100€ / max. 50€ pro Rennen. Startgelder für RTFs und Veranstaltungen, bei denen mehrere Mitglieder (mind. 4P.) teilnehmen, können nach Befürwortung durch den Vorstand auf Nachweis erstattet werden

1. Die Rad-Veranstaltung muss grundsätzlich im IBRMV-Raum stattfinden. Über alle Veranstaltungen außerhalb muss ein Entscheid durch den Breitensportwart oder Vorstand getroffen werden. Für folgende Veranstaltungen werden die Startgelder vom Verein übernommen:
 - Oberschwäbische Barockrundfahrt in Wangen
 - Silvesterlauf in Tettngang
2. Wird ein Vereinsbus für die Fahrt zu Rennen oder Vereinsevents organisiert, so sollte der Bus möglichst gut und damit kostendeckend gefüllt sein. Nimmt jemand das Busangebot nicht wahr und fährt privat, so verfällt sein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss (siehe C2).

4. Bildrechte

Der Verein „RSV Seerose Friedrichshafen e.V.“ darf im Rahmen der Presse/Öffentlichkeitsarbeit Fotos oder Filmaufnahmen von Vereinsangehörigen veröffentlichen. Die Fotos oder Filmaufnahmen dürfen zeitlich, räumlich, sachlich und inhaltlich unbeschränkt veröffentlicht werden. Der „RSV Seerose Friedrichshafen e.V.“ versichert seinerseits, dass die Aufnahmen nicht an Dritte weitergegeben werden und sichert insoweit den notwendigen Datenschutz.

Im Falle eines Widerspruchs muss dieser Widerspruch schriftlich und formlos an den Vereinsvorsitzenden gerichtet werden. Nach einem erfolgten Widerspruch muss sich der RF bei Gruppenaufnahmen widerspruchskonform verhalten.

5. Smarttrainer

Die Smarttrainer sind Eigentum des RSV Seerose e.V.. Sie werden nach Abstimmung mit dem Trainer und / oder Jugendleiter an die Mitglieder ausgehändigt, und zwar nach folgenden Richtlinien:

1. Die Lizenzfahrer/-innen der Rennradjugend haben Vorrang, nach Rennteilnahme und Zugehörigkeit, vorrangig U15 bis U19.
2. Die MTB-Jugend kommt im Anschluss. Dort entscheidet der MTB-Jugendtrainer nach Rennteilnahme und Zugehörigkeit bei der Vereinsjugend.
3. Im Anschluss kommen Lizenzfahrer/-innen und Breitensportler/-innen.

Die Übergabe des Smarttrainers wird schriftlich festgehalten. Der Nutzungsvertrag ist unaufgefordert ausgefüllt bei der Entgegennahme des Smarttrainers abzugeben. Es werden keine Leihgebühren verrechnet.

Die Gebühren für mögliche Onlineportale werden von den Fahrern/Fahrerinnen selbst bezahlt. Es besteht kein Recht auf einen Smarttrainer.